

Insolvenzrechtliche Compliance für den Mittelstand

Eine Notwendigkeit!

Corporate Compliance

Das Thema Corporate Compliance ist derzeit in aller Munde. Es bedeutet die Einhaltung und Befolgung von Gesetzen und Geboten. Unternehmen und deren Organe müssen sich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln im Geschäftsleben bewegen. Dies ist auf den ersten Blick keine neue Erkenntnis, zumal das deutsche Recht über genügend Regelungen verfügt, die zwingend einzuhalten sind. Aber unabhängig davon, dass Gesetze einzuhalten sind, steckt hinter dem Thema nicht zuletzt in ethischer Hinsicht sehr viel mehr.

Compliance ist Teil des Risikomanagements innerhalb eines Unternehmens und ist insofern als ganzheitliches Organisationsmodell zu verstehen, das über Prozesse und Systeme verfügt, welche die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Standards sowie die Erfüllung wesentlicher Ansprüche der Stakeholder sicherstellt. Ein gesetzeskonformes Verhalten soll sowohl für Handlungen des Unternehmens als auch für Handlungen der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet werden. Bezweckt ist, bereits im Vorfeld durch eine entsprechende Organisation den Risikoeintritt zu verhindern.

Aber auch die ethische Dimension sollte nicht unterschätzt werden: Gerade im Hinblick auf selbstgesetzte Standards (z. B. soft law) sowie moralische Grundsätze gilt es, ein ordnungsgemäßes Verhalten im Unternehmen sicherzustellen, nicht zuletzt weil auch dies am Markt von Vertragspartnern durchaus wahrgenommen wird.

Grundlegende Verhaltenspflichten

Eindeutige gesetzliche Grundlagen für die Einführung einer Compliance-Struktur, etwa in Form eines Compliancegesetzes, existieren nicht. Lediglich in den unterschiedlichen Einzelgesetzen (Aktiengesetz (AktG), Gesetz über das Kreditwesen (KWG), Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)), finden sich vielfältige Reglementierungen, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass eine gewisse Organisationsstruktur in Unternehmen verlangt wird. So sind Organmit-

glieder regelmäßig verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (z. B. §§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG, 43 GmbHG). Vorteile zugunsten der Gesellschaft sind zu wahren, Schäden zu vermeiden respektive abzuwenden. Den Organen obliegen insoweit Sorgfaltspflichten. Gleichzeitig bestehen Legalitätspflichten, d. h. die Organe haben umfassend rechtmäßiges Verhalten des von ihnen geleiteten Unternehmens zu gewährleisten und somit die Legalität zu wahren (§ 93 Abs. 1 AktG; §§ 30, 41, 64 GmbHG).

Letztendlich bestehen Loyalitäts- bzw. Treuepflichten der Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschaft und den dahinterstehenden Gesellschaftern/Aktionären. Daraus folgt insbesondere eine Pflicht zum verantwortungsvollen Umgang mit fremden Vermögensinteressen und folgerichtig die Vermeidung bzw. Abwendung von Risiken für das Unternehmen.

Insolvenzrechtliche Compliance in der Praxis

Insbesondere die Loyalitäts- und Treuepflichten, die eine Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit fremdem Vermögen statuieren, geben Anlass, sich einem besonderen Compliance-Thema zu widmen: der insolvenzrechtlichen Compliance.

Wer an dieser Stelle die üblichen Ausführungen zu drohenden Bußgeldern wegen Kartellrechtsverstößen, mögliche dadurch eintretende Reputationsschäden oder die üblichen Compliance-Felder (z. B. Straf-, Kartell- oder Arbeitsrecht) erwartet, wird enttäuscht sein. Unter Berücksichtigung des Pflichtenkanons muss sich für ein Unternehmen im Hinblick auf die weiterhin ansteigenden Insolvenzen in Deutschland regelmäßig die Frage aufdrängen, wie unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten konkrete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Unternehmen aussehen können.

Dabei geht es nicht immer nur um das Verhalten und die Haftung von Organen und Mitarbeitern krisenbetroffener Unternehmen. Es geht auch und insbesondere um die frühzei-

tige Erkennung und Bewältigung von Risiken, die sich für ein gesundes Unternehmen aus dem Kontakt mit krisenbelasteten Geschäftspartnern ergeben.

Interne und externe Maßnahmen

Dies setzt zunächst voraus, dass eine unternehmensinterne Struktur geschaffen wird, die offensiv mit dem Thema Insolvenz umgeht. Dies kann etwa durch Schulungen der Geschäftsleitung und Angestellten zu rechtlichen und praktischen Problemstellungen im Umgang mit krisenbetroffenen Unternehmen erfolgen. Dies beginnt mit der Verifizierung von Krisensymptomen (etwa plötzliche Ausschöpfung von Zahlungszielen eines Kunden bei vorheriger regelmäßiger Skonto-Inanspruchnahme, Änderung des Bestellverhaltens des Kunden, Gerüchten über die angespannte Situation des Geschäftspartners) und geht im konkreten Krisenfall bis zur regelmäßigen Informierung aller betroffenen Unternehmensabteilungen. Denkbar ist auch die Einrichtung einer unternehmensinternen Stelle für die interne wie externe Kommunikation respektive der Koordination der entsprechenden Beteiligten.

Das Aufstellen von Notfallplänen und die Anbahnung alternativer Geschäftsbeziehungen sollte die Regel sein, um etwa im Falle der Insolvenz eines Hauptlieferanten nicht selbst zum Krisenunternehmen zu werden. Gleiches gilt für das Vorhalten von Standarddokumenten, wie z. B. der Widerruf von Weiterveräußerungsermächtigungen bei verlängertem Eigentumsvorbehalt zur Wahrung etwaiger Absonderungsrechte im Insolvenzverfahren.

Darüber hinaus ist es ratsam, die schuld- und sachenrechtlich optimale Ausgestaltung vertraglicher Rechtsbeziehungen, insbesondere unter Berücksichtigung der insolvenzrechtlichen Besonderheiten zu forcieren. Dies beginnt mit der insolvenzfesten Vertragsgestaltung mit dem Ziel der Herbeiführung grundsätzlich anfechtungsfester Bargeschäfte (§ 142 InsO). So muss nicht nur sichergestellt sein, dass der eigenen Leistung (Lieferung von Ware) eine unmittelbare gleichwertige Gegenleistung (Kaufpreis) gegenübersteht.

Vielmehr ist auch darauf zu achten, dass die im Vertrag vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (z. B. Überweisung des Kaufpreises, Zahlung per Scheck) eingehalten werden und nicht nachträglich „Ersatz“ anstelle der vereinbarten Gegenleistung (z. B. Abtretung einer Forderung, Verrechnung mit Gegenforderungen etc.) angenommen wird. Dies eröffnet einem potentiellen Insolvenzverwalter u. U. Anfechtungsmöglichkeiten.

Im Hinblick auf das Wahlrecht des Insolvenzverwalters (§ 103 InsO) im Falle der Insolvenz eines krisenbetroffenen Vertragspartners ist es empfehlenswert, vertraglich die Möglichkeit vorzusehen, sich bei einer Insolvenz des Vertragspartners vom Vertrag lösen zu können.

Zuletzt sollte der regelmäßige Kontakt zu krisenbetroffenen Geschäftspartnern nicht unterschätzt werden. Denn er hilft, frühzeitig die weitere Zusammenarbeit (Belieferung auf Vorkasse etc.) abzustimmen. Die Kommunikation ist insbesondere mit Rücksicht auf die Vermeidung von eigenen Haftungsrisiken als Folge faktischer Geschäftsführung enorm wichtig.

Unterstützung durch erfahrene Berater

Insolvenzrechtliche Compliance ermöglicht es, Unternehmen vor typischen Risiken aus der Geschäftsverbindung zu insolvenzgefährdeten Vertragspartnern zu schützen und daraus resultierende Haftungs- und Verlustgefahren soweit wie möglich zu verhindern – dies nicht nur in der Wirtschaftskrise.



Norman Lenger
Rechtsanwalt, Strafverteidiger
Fachanwalt für Steuerrecht